



3. Bebauungsplanänderung (vereinfachtes Verfahren)

Bebauungsplan

„In der Kail“

Karlsbad-Auerbach

Satzungsbeschluss: 15.09.1976

Genehmigung: 15.11.1976

Rechtskraft:

Landratsamt Karlsruhe

Baurechtsamt

75 Karlsruhe 1, den 15.11.1976/113

Postfach 4129

Schloßplatz 19 · Telefon (07 21) 162-1

Telex-Nr. 7 826 992

Sachbearbeiter Durchwahl 162- 386

Sprechstunden:

Mo., Di., Do. und Fr. von 8-12 Uhr

Landratsamt Karlsruhe · 75 Karlsruhe 1 · Postfach 4129

Zahlungen an Kreiskasse Karlsruhe:

Konten bei	Bankleitzahl	Konto-Nr.
Postscheckamt Karlsruhe	660 100 75	4370-758
Badische Kommunale Landesbank Karlsruhe	660 500 00	6732
Bezirkssparkasse Bretten	663 512 38	05044508
Bezirkssparkasse Bruchsal	663 500 36	00-404848
Bezirkssparkasse Ettlingen	660 512 20	1040237

An das

Bürgermeisteramt

7516 Karlsbad

Bürgermeisteramt Karlsbad						
Eing.: 24. NOV. 1976						
BM	1	2	3	4	5	R
	6	7	8	9		U
OV	A	I	L	M	S	K
11	A	I	L	M	S	AL

Az.: VII Ku/VÖ

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Betr.: Bebauungsplan "In der Kail"
der Gemeinde Karlsbad
genehmigt am 14.11.1974

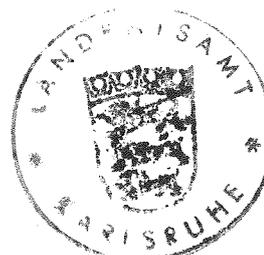
- h i e r - Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG.

Der Gemeinderat von Karlsbad hat den am 14.11.1974 genehmigten Bebauungsplan "In der Kail" mit Zustimmung der beteiligten Behörden und Stellen sowie der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke durch Satzung vom 15.9.1976 wie folgt geändert:

Die Restfläche der Grundstücke Lgb.Nr. 541, 543 und 543/1 werden in das Baugebiet einbezogen.

Die Baugrenzen werden von 3 m auf 10 m festgesetzt.

Da diese Planänderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, bestätigen wir hiermit, daß diese Planänderung ohne Auslegung und Genehmigung nach § 2 Abs. 6 und § 11 BBauG rechtsverbindlich wird, sobald die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Planes gemäß § 12 BBauG erfolgt.



Im Auftrag

Krämer

WR 1/11

0/ (0.7)

DN 22-33

15. NOV. 1976



Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 20.6.1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.v. 20.6.1972 (Ges.Bl.S.351) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F.v. 16.9.1974 (Ges.Bl.S.373) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad heute die Änderung des am 14.11.1974 genehmigten Bebauungsplanes "In der Kail" in Karlsbad-Auerbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Bebauungsplanzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen, genehmigt vom Landratsamt Karlsruhe am 14.11.1974.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die in den räumlichen Geltungsbereich einzubeziehenden Grundstücke Flet.Nr. 541, 543 und 543/1 sowie auf die Grundstücke Flet.Nr. 3372 und 3373 an der Nordseite des bestehenden Geltungsbereiches.

§ 3

Art und Änderung und Bestandteile des Änderungsplanes

Die Änderung ergibt sich aus dem beigeschlossenen Deckblatt zum Bebauungsplan und Begründung.
Die Änderungen sind zeichnerisch und in einer Begründung dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 12 Bundesbaugesetz mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 15. September 1976



Hoffmann

Hoffmann, Bürgermeister

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zur Änderung des am 14.11.1974 genehmigten Bebauungsplanes
"In der Kail" in Karlsbad-Auerbach der Gemeinde Karlsbad

In seiner Sitzung am 15.09.1976 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad beschlossen, den am 14.11.1974 vom Landratsamt Karls-
ruhe genehmigten Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem.
§ 13 Bundesbaugesetz zu ändern, da die Änderungen die Grund-
züge der Planung nicht berühren.

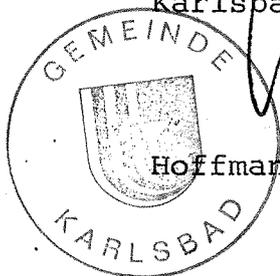
Geändert wurde der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes durch
Einbeziehung der Grundstücke Flurstück Nr. 541, 543 und 543/1
in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und An-
passung der Baugrenzen an die neuen Grundstücksverhältnisse
bei den Grundstücken Flurstück Nr. 3372 und 3373.

Die drei einbezogenen Grundstücke liegen im direkten Anschluß
an die Baugrundstücke Flurstück Nr. 3372 und 3373 an der Nord-
westseite des Plangebietes. Sowohl die einbezogenen Grund-
stücke, als auch die genannten Baugrundstücke befinden sich
im Eigentum eines Grundstückseigentümers. Der Eigentümer hat
die Einbeziehung beantragt, um eine bessere bauliche Ausnut-
zung seiner Baugrundstücke Flurstück Nr. 3372 und 3373 zu
erreichen.

Der Ausgleich des Umlegungsvorteiles und der Erschließungs-
und Anliegerbeiträge für die einbezogenen Grundstücke wurde
durch eine entsprechende Vereinbarung vom 10.03.1976 zwischen
dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde gesichert.

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben gegen diese Ände-
rung keine Einwendungen vorgebracht. Die Anhörung von Fachbe-
hörden wurde nicht erforderlich, da mit der Änderung behördliche
Belange nicht berührt werden.

Karlsbad, den 15. September 1976



Hoffmann
Hoffmann, Bürgermeister